

**Änderungsvereinbarung vom 02.09.2022
zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Kardiologie
in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V a.F. vom 10.12.2009
(Kardiologievertrag)**

§ 1

Änderung Hauptvertrag

1. Im Hauptvertrag wird der § 31 (Teilnahme von Radiologen zur Erbringung der Leistung Kardio-MRT) wie folgt neu gefasst:

„Die Vertragspartner eröffnen den von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zugelassenen niedergelassenen Radiologen sowie Radiologen mit Ermächtigung in Baden-Württemberg oder Radiologen, deren Einrichtung gem. § 108 SGB V als stationärer Leistungserbringer mit Sitz in Baden-Württemberg zugelassen ist, einen Beitritt zu diesem Vertrag, sofern eine Kooperation mit einem teilnehmenden KARDIOLOGEN gem. Anlage 2 Anhang 3 gegenüber der Managementgesellschaft MEDIVERBUND nachgewiesen wird. Für diese Radiologen gelten abweichend von den übrigen Regelungen dieses Vertrages ausschließlich die Regelungen gem. Anlage 19 und deren Verweise. § 30 Abs. 3 dieses Hauptvertrages gilt entsprechend.“

2. Der bisherige § 31 „Anlagenübersicht“ wird mit § 32 ersetzt.

§ 2

Änderung Anlage 2, Anhang 3

1. Die Geltungsdauer für die Durchführung und Abrechnung der Kardio-MRT-Untersuchungen nach Anhang 3 der Anlage 2 wird um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert.
2. Ziffer 4 lit a) wird entsprechend der Neuregelung zur Abrechnungssystematik für die Radiologen angepasst.

§ 3

Änderung Anlage 12

Die Anlage 12 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst. Es werden Leistungen zur Telemedizin Herzinsuffizienz sowie 3-Kammer-Implantationen neu aufgenommen und die Vergütung zur Leistung Kardio-MRT neu geregelt.

§ 4

Aufnahme der Anlage 19 sowie Anhang 1 zu Anlage 19

Im Facharztvertrag Kardiologie wird die Anlage 19 (Teilnahme sowie Rechte und Pflichten von Radiologen) sowie der Anhang 1 zur Anlage 19 (Teilnahmeerklärung Radiologen) neu aufgenommen. Näheres ist den Anlagen zu entnehmen.

§ 5

Änderung Anlage 17 Anhang 3

Der Anhang 3 zur Anlage 17 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung (Erweiterung um den Hinweis zum „online Long-Covid-Coach“) neu gefasst.

§ 6

Änderung Anlage 1 (Teilnahmeerklärung Ärzte)

Die Anlage 1 wird entsprechend der Fassung in der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst (Ergänzung Nachweis Genehmigung zum ambulanten Operieren bei SM-/ICD-/CRT-Implantationen).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlagen

Hauptvertrag

Anlage 1

Anlage 2, Anhang 3

Anlage 12

Anlage 17, Anhang 3

Anlage 19 Anhang 1 zu Anlage 19

Stuttgart, den 02.09.2022

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BNK Service GmbH
Simon Glück

BNK
PD Dr. med. Ralph Bosch